



- b. eines sog. „Thermofensters“ (von der Außentemperatur abhängige Steuerung des Abgasverhaltens),
  - c. eine sog. Kühlerjalousie,
  - d. einer Manipulation des SCR-Katalysators, wodurch nicht genügend AdBlue in den Katalysator eingespritzt wird, um die Abgase ausreichend reinigen zu können?
  - e. einer Abschaltung bzw. Reduzierung des AGR-Systems und des SCR-Katalysators ab einer bestimmten Drehzahl?
  - f. einer Manipulation des On- Board—Diagnosesystems (OBD)?
- c) Hat die Beklagte im Typengenehmigungsverfahren gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, das zu den Quellcodes der Software keinen Zugang hat, sondern auf die schriftlichen Angaben des Herstellers angewiesen ist, hinsichtlich des Emissionsverhaltens des betreffenden Fahrzeugtyps (insbesondere: hinsichtlich der vorgenannten, vom Kläger behaupteten/als unzulässig beanstandeten Abschaltvorrichtungen) unzutreffende oder (nach damaligem Maßstab) unvollständige Angaben gemacht? Wenn ja, welche Angaben waren dies?
3. Termin zur mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen nach Eingang der Auskunft zu Ziff. 2. bestimmt werden, da gegenwärtig nicht absehbar ist, welche Dauer für die Erteilung der Auskunft einzuplanen ist.

Voß

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt  
Celle, 6. Mai 2021

Schneider, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle